

# PISTOLENSEKTION UNTERENGSTRINGEN

## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Pistolensektion Unterengstringen, gegründet 1942 als Untersektion der Schützengesellschaft Unterengstringen, ab 1964 selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterengstringen. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört dem Bezirksschützenverband Zürich, dem Zürcher Kantonalen Schützenverband und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

### II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei-, und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der Militärbehörde des Kantons Zürich vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung unter Berichterstattung an der nächsten Vereinsversammlung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärbehörde des Kantons Zürich zu melden.



- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auf jegliche Auszahlung des Vereins.
- Art. 8 Die ordentliche Vereinsversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art.10 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, oder sich durch besondere Verdienste ausgewiesen haben, können auf Vorschlag des Vorstandes an der Vereinsversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art.11 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:  
a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben;  
b) Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art.12 Freunde und Gönner sind Mitglieder, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne aktive Schützen zu sein. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

- Art.13 Die Organe des Vereins sind:  
a) Vereinsversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisoren



Art.14 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl von Stimmentzählern
- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Entscheid über die Schiessanlässen und Veranstaltungen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen:  
Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art.15 Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern.

Art.16 Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und zwar so, dass der eine im ersten und der andere im zweiten Amtsjahr ist. Zusätzlich wird ein Ersatzrevisor gewählt. Die Wiederwahl nach einem Unterbruch einer Amtsdauer ist zulässig.

#### **IV. Obliegenheit des Vorstandes und der Revisoren**

Art.17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: - Präsident, - Vizepräsident, - Kassier, - Aktuar, - Schützenmeister, sowie weiteren Mitgliedern.

Art.18 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Aufgabenverteilung wird in einem Pflichtenheft festgelegt. Er besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag eines Vorstandmitgliedes.

- Art.19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art.20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art.21 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art.22 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und bestimmt die Pflichten seiner Mitglieder. Für besondere Aufgaben kann er Kommissionen bilden oder Funktionäre ernennen und auch dem Vorstand nicht angehörende Schützinnen und Schützen zur Mitarbeit heranziehen.
- Art.23 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

#### **V. Finanzielles**

- Art.24 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art.25 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art.26 Vorstands-, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art.27 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.
- Art.28 Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art.29 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

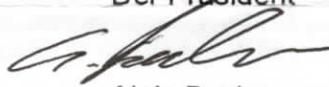
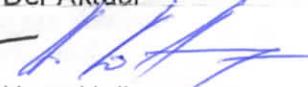


- Art.30 Eine Revision der Statuten kann auf:
- Antrag des Vorstandes
  - Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art.31 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder.  
Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Unterengstringen zur Aufbewahrung zu Handen einer allfälligen Neugründung von einem Schiessverein, zu übergeben. Nach zehn Jahren geht es in das Eigentum der Gemeinde über.
- Art.32 Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 3.2.1999 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bezirksschützenverband Zürich und das Amt für Militär und Zivilschutz in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 23. November 1963 / letzter Nachtrag 26. Februar 1986 werden dadurch aufgehoben.

Unterengstringen, 13. Januar 2000

Pistolensektion Unterengstringen

Der Präsident                      Der Aktuar

Alois Bachmann                      Hans Hollenweger

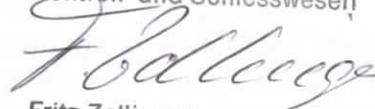
Genehmigt durch den Bezirksschützenverband Zürich

Zollikon, 14.11.1999

Genehmigt durch das Amt für Militär und Zivilschutz

Zürich, *19. Januar 2000*

**Amt für Militär und Zivilschutz  
des Kantons Zürich  
Kontroll- und Schiesswesen**

  
Fritz Zollinger